

Die Bedeutung des Willens aus strafrechtlicher und kriminologischer Sicht

Edisher PHUTKARADZE*

Einleitung

Wenn man sich in die Besonderheiten des menschlichen Verhaltens, besonders in Bezug auf die verbrecherische Tat vertieft, so entsteht beim Täter zuerst der Wille, irgendeine Tat zu begehen, und dann beginnt das theoretisch-geistige Verständnis der sogenannten "rechtlichen Anzeichen" dieser Tat. Der Wille geht dem Wissen über den Tatbestand und die Anzeichen des Verbrechens im Allgemeinen voraus.

Natürlich ist das Letztere nicht weniger wichtig, um eine verbrecherische Tat erfolgreich zu begehen. Aber welchen Wert wird es haben, über die Anzeichen einer Tat zu wissen, wenn es keinen Willen gibt, sie zu begehen? So ist bei Verbrechen, die mit direktem Vorsatz begangen werden, der Wille wichtiger und prioritärer als das Wissen. Es gibt jedoch auch eine andere Meinung zu dieser Frage.

Seinerseits ist es nicht weniger wichtig festzustellen, was den Täter zum Willen bringt, eine verbrecherische Tat zu begehen. Was ist die treibende Kraft, das Motiv, eine Tat zu begehen? Hier bewegen wir uns bereits auf die Notwendigkeit der Ursachenforschung für die Willensbildung zu, was eine strafrechtliche Erforschung des für den Vorsatz wichtigen Willens (Wunsches) aus kriminologischer Sicht erfordert.

Bei vorsätzlichen Verbrechen, insbesondere bei Verbrechen, die mit direktem Vorsatz begangen sind, ist der Wille, eine verbrecherische Tat zu begehen, doch einer der wichtigsten Faktoren, nach dem eine theoretisch-geistige Verständnis dieser Tat (Bewusstsein - Wissen) und dann seine Umsetzung (Verwirklichung, Begehung) erfolgt. So ist der Wille zur Begehung einer verbrecherischen Tat aus kriminologischer und strafrechtlicher Sicht sehr wichtig.

I. Deutscher Einfluss auf Gesetzgebung anderer Länder

Bemerkenswert ist das hohe akademische Niveau der Bearbeitung der Frage des Vorsatzes

* Professor der Staatlichen Universität Suchumi

in der deutschen juristischen Literatur und der Einfluss des deutschen auf das georgische juristische Denken. Einer der Gründe dafür ist das Motiv der Ablehnung des russischen Denkens und der russischen Literatur. Dies könnte auch auf den Mangel an eigenständigen Standpunkten der eigenen georgischen Schule zurückzuführen sein. Dies und die Ablehnung der russischen Literatur trugen dazu bei, dass georgische Wissenschaftler die deutsche Doktrin nachahmen.¹⁾

Sich mit westlichen, vor allem deutschen Leistungen vertraut zu machen, ist sehr gut und willkommen, aber das sollte kein Selbstzweck sein. Ich hoffe, dass unsere deutschen Kollegen nicht beleidigt werden und ich werde sagen, dass nur die Nachahmung ihrer Gedanken und die Übertragung des dortigen Modells ohne eigene Kreativität unser georgisches Strafrecht nicht richtig entwickeln kann.

Auf der Grundlage des Hasses eines beliebigen Landes (in diesem Fall Russland und sein Strafgesetzbuch sowie die Wissenschaft) und / oder Nachahmung eines beliebigen Landes (in diesem Fall Deutschland und sein Strafgesetzbuch sowie Dogmatik) ist es unmöglich, die eigene Wissenschaft und insbesondere die Gesetzgebung zu vervollkommen und ihre kontinuierliche Entwicklung fortzusetzen.

Ich leugne das nicht, im Gegenteil, ich halte es für sinnvoll, sich mit den wissenschaftlichen oder legislativen Erfolgen anderer Länder vertraut zu machen, aber das bedeutet überhaupt nicht, dass wir sie nachahmen und alles dortige „blind“ übertragen müssen. Die Globalisierung und die Notwendigkeit einer rechtlichen Zusammenarbeit zwischen den Staaten erfordert nicht nur die Kenntnis des Rechts eines anderen Landes in einem angemessenen Umfang, sondern auch seine Anwendung. Ich sage gar nichts über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften. Dies ist ein separates Thema, das wir hier nicht diskutieren werden.

Es ist immer interessant, die Fortschritte und wissenschaftliche Neuerungen in anderen Ländern kennenzulernen. Es ist unmöglich, es zu leugnen. Dies sollte jedoch ein Mittel sein, kein Ziel (um so mehr ein Selbstzweck). Dies sollte ein Mittel zur weiteren wissenschaftlichen Entwicklung sein.

Es wird immer wichtig und vorrangig sein, eine eigene, abweichende und fundierte Meinung zu schaffen und sie später (dem Leser oder Zuhörer) anzubieten, als die Überlegungen der weltberühmten Autoritäten zu vermitteln. Das ist ohnehin gut den anderen bekannt. Über die Errungenschaften des deutschen Strafrechts, die Frage des

1) Siehe *Gamkrelidze*, Deutscher Einfluss im georgischen Strafrecht, in: „Kampf fuer Rechtsstaatlichkeit“, Tbilisi, 1998;

Vorsatzes im deutschen Strafrecht, die dort vorhandenen Meinungsunterschiede werden meine deutschen Kollegen besser berichten als ich oder jeder andere nicht-Deutsche Kollege, der wie ich während seines Aufenthalts in Deutschland die Wissenschaft des deutschen Strafrechts und die Gesetzgebung kennengelernt hat oder die deutsche Literatur verarbeitet hat oder die Möglichkeit hatte, mit einem deutschen Kollegen darüber zu diskutieren oder mit anderen Mitteln das gemacht hat.

Sowohl für ausländische als auch für deutsche Kollegen wird das interessant sein, was neu oder sogar fremd und andersartig für sie ist und nicht das, was sie ohnehin besser wissen oder wissen können als wir.

Da ich dieser Meinung bin und nicht, weil ich diese Frage nicht nach dem deutschen Modell kenne oder es nicht interessant finde, sie nach dem deutschen Modell zu betrachten, werde ich versuchen, diese Frage in einer anderen Perspektive darzustellen.

Mir persönlich und vielen meiner georgischen Kollegen sind die klassischen Werke deutscher Autoren über Vorsatz und andere Fragen ziemlich gut bekannt und interessant. Wir kennen die Werke von Autoren wie: H.H. Jescheck, T.Weigend, M.E. Mayer, E. Mezger, G. Radbruch, C. Roxin, H. Welzel, H. Alwart, E. Dreher, R. Frank, J. Goldschidit, G. Jakobs, E. Schmidhäuser, H.W. Schönemann u.s.w.²⁾

II. Zu Wechselbeziehungen zwischen Willen und Wissen

Das beste Wissen über die Anzeichen des Tatbestandes besitzen Wissenschaftler und Professoren, Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte auf dem Gebiet des Strafrechts, und man kann sagen, dass alle Menschen, die ausreichend ausgebildet und gut über die Wissenschaft des Strafrechts und der Gesetzgebung informiert sind, besitzen Wissen darüber. Es kann argumentiert werden, und vielleicht braucht man überhaupt keine Beweise dafür, dass diese Leute über die Anzeichen/Merkmalen des Tatbestandes besser wissen als die weniger gebildeten oder informierten Täter, die den verbrecherischen Tatbestand durchführen.

Dies liegt daran, dass die letztgenannten zusammen mit dem Wissen (auch mit relativ wenig Wissen) den Willen besitzen, diese Tat zu begehen, was die erstgenannten nicht haben. Allein dieses Argument reicht aus, um zu beweisen, dass es **für den Vorsatz der Wille wichtiger ist, als das Wissen**. Keinem bekannten Strafrechtsspezialisten (Theoretiker oder Praktiker), der über gute Kenntnisse auf dem Gebiet des Tatbestandes verfügt, kann der Vorsatz der Begehung des Tatbestandes bewiesen werden. Dies liegt daran, dass er

2) Man kann auch die andere Autoren nennen;

keinen Vorsatz hat, weil er nicht den Willen hat, diesen Tatbestand zu begehen.

Also, *das Wissen* von etwas (Tatbestand) beinhaltet nicht oder erfordert nicht unbedingt *den Willen*, es zu begehen, aber der Wille (den Tatbestand zu begehen) erfordert unbedingt das entsprechende Wissen für seine Umsetzung, sonst bleibt der Wille nur ein Wille und er wird keinen Wert aus strafrechtlicher Sicht haben. Mit dem Willen, den Tatbestand zu begehen, beginnt und bildet sich ein Vorsatz, der seine Umsetzung mit dem einschlägigen Wissen impliziert. *Ohne den Willen, eine Tat zu begehen, gibt es keine Notwendigkeit, darüber Bescheid zu wissen. Wenn wir nichts begehen wollen, dann müssen wir uns nicht um das entsprechende Wissen kümmern.* Aber wenn man etwas begehen will und sich dafür entscheidet (warum, das ist eine separate und nicht weniger interessante Frage), ist es zunächst eine theoretisch-geistige Verständnis und Planung (Wissen) davon notwendig, und dann eine dementsprechende Handlung, seine praktische Umsetzung.

Der Wille, einen Tatbestand zu begehen, erfordert entsprechendes Wissen und Handeln, um ihn zu verwirklichen. Aber das Wissen (des Tatbestandes) erfordert gar keine Handlung, wenn es keinen Willen gibt, ihn zu begehen. ***So ist der Wille die treibende Kraft der Tat einer Person***, theoretisches *Wissen* des Tatbestandes und dementsprechend praktische Handlung sind aber *Mittel zur Ausführung des Willens*.

Wichtig ist immer *die Entscheidung, eine Tat in Übereinstimmung mit dem Willen zu begehen*; wichtig ist zu verstehen, ob man die Tat begehen will oder nicht. Was ist wichtiger, zu wissen, was man will (Wissen über die Merkmalen des Tatbestandes) oder zu präzisieren, ob man diese Tat überhaupt will (Wille, die Tat zu begehen)?

Nicht nur ein gebildeter, sondern auch jeder Mensch kann die Anzeichen eines bestimmten Verbrechens kennen, aber das bestätigt nicht unbedingt seinen Vorsatz. Dies geschieht, weil er dieses Wissen nicht implementiert. ***Die Realisierung des Wissens geschieht gerade dann, wenn es einen Willen gibt.*** Der Wille leitet und nutzt das Wissen, um die gewünschte Tat zu begehen. Entsprechend der Begehung der konkreten Tat können wir behaupten, worauf die Tat gerichtet war. Nur der Wille zur Begehung eines Tatbestandes und das Wissen ohne entsprechende Manifestation sind strafrechtlich nicht interessant. Um einen Tatbestand zu begehen, muss es vor allem *einen Willen* geben, ihn zu begehen, damit dann die Durchführung einer konkreten praktischen Tat in Übereinstimmung mit dem richtigen theoretischen Wissen für die Erreichung des Willens beginnt.

Eine Person kann das Wissen in jeder Frage, einschließlich der Anzeichen des Tatbestandes, haben oder erwerben, aber nur Wissen an sich ohne Implementierung, ohne Verwendung gibt keine Ergebnisse. *Um das Wissen zu nutzen (und sogar zu erwerben), ist es notwendig, den Willen (Wunsch) seiner Umsetzung und die entsprechenden*

*Bedingungen zu haben. Sowohl der Erwerb von Wissen als auch **die Verwendung oder Aktivierung des erworbenen Wissens geschieht durch den Wunsch, den Willen, dies zu tun.***

Daher ist die treibende Kraft, die das Wissen des Menschen in der Praxis in die gewünschte Richtung lenkt, der Wille, es zu benutzen. Ich denke, diese Erörterung bestätigt auch die große, vorrangige und unbestreitbare Bedeutung des Willens bei der Beweisführung von Vorsatz. Kollegen können jedoch unterschiedliche Meinungen basierend auf unterschiedlichen Argumenten haben. Meine Meinung aber zu dieser Frage ist dies. Es mag andere Argumente zu dieser Frage geben, aber ich sehe darin keine Zweckmäßigkeit. Sie alle dienen als Beweis, als Begründung für das, was bereits gesagt wurde, nämlich, dass der Wille eine primäre und treibende Kraft einer Tat ist, einschließlich der verbrecherischen Tat.

III. Strafrechtlicher und kriminologischer Wille zur Begehung einer verbrecherischen Tat

Der Wille, eine verbrecherische Tat zu begehen, kann **allgemein** und **konkret** sein. Wenn ein Täter den Willen hat, irgendein Verbrechen zu begehen, ist es wichtig festzustellen, **warum er will, was er will und wie er will**. Die ersten beiden (warum und was er will) sind der allgemeine Wille, ein Verbrechen zu begehen, was aus kriminologischer Sicht wichtig ist. Was hat zur Willensbildung geführt und welche Tat wollte der Täter begehen? Zum Beispiel entschied sich der Täter, A aus Hass zu töten. Der Täter hat den Willen, A zu töten. Dies ist ein vorläufiger Wille des allgemeinen Charakters, den der Täter vor der Begehung einer konkreten Tat hat. Die Art und Weise, wie er seinen Willen ausüben will, ist der Wille, eine konkrete Tat zu begehen, der auch das notwendige Wissen erfordert, um diese Tat zu begehen. Wie bereits erwähnt, *geht der Wille jedoch dem Wissen und seiner Verwendung voraus*. Gerade bei der Existenz eines konkreten Willens und seiner Verwirklichung beginnt die Begehung des Verbrechens. ***Es ist dieser konkrete Wille, der für den Vorsatz wichtig ist und Teil davon ist.***

Der allgemeine Wille, ein Verbrechen zu begehen (warum ich will und was ich will), was auch für den Täter bei der Willensbildung wichtig ist, bis er sich zum Willen zur Begehung einer konkreten Tat entwickelt hat, ist aus strafrechtlicher Sicht und somit für den Vorsatz nicht wichtig.

Das ist ein notwendiger und vorläufiger Wille für den konkreten Willen. Wenn der Täter keinen Willen hat, ein Verbrechen im Allgemeinen zu begehen (zum Beispiel, er will A nicht töten), dann wird er auch keinen Willen haben, eine konkrete Tat zu begehen, er wird nicht darüber nachdenken, durch welche Tat er seinen Willen zur Umsetzung bringen

soll. Gerade der Wille, eine konkrete Tat zu begehen, und dann das Wissen sind wichtig für den Vorsatz. Wie man will bedeutet den Willen, eine konkrete Tat zu begehen, was das Wissen um die Anzeichen dieser Tat erfordert.

Aber bis der Täter zu dem konkreten Willen übergeht (wie er will) und solange er den allgemeinen Willen hat, eine Tat zu begehen (zum Beispiel, aus Hass Mord von A - warum er will und was er will, hat er sich klar gemacht), braucht er den Tatbestand noch nicht zu kennen, weil er noch nicht entschieden hat, wie er den Tatbestand begehen will. Und dies zeigt an, dass es vor dem konkreten Willen (wie er will) einen allgemeinen Willen geben muss (was er will und warum er will). Gerade in dieser Zeit kann eine Tat verhindert und unterdrückt werden, bevor die Realisierung des konkreten Willens beginnt.

So hat die Abgrenzung des Willens in allgemein und konkret auch praktische Bedeutung. Aus kriminologischer Sicht ist es immer wichtig, die Ursache zu ermitteln, die das Verbrechen verursacht hat, um dann durch ihre Beseitigung gegen Kriminalität zu kämpfen. Dazu ist es wichtig, den Grund für den Willen zur Begehung des Verbrechens zu bestimmen. Wir müssen wissen, was der Wille zur Begehung des Verbrechens ist (warum und was der Täter begehen möchte), d. h wir müssen den allgemeinen Willen zur Begehung des Verbrechens kennen. Wenn der Verbrecher diesen (allgemeinen) Willen nicht haben wird, wird er auch nicht zu seiner Verwirklichung, zu einem konkreten Willen übergehen. Wenn man einen tieferen Einblick haben möchte, dann geht dieser allgemeine Wille manchmal über die Grenzen des Strafrechts hinaus und führt zu den Gründen, die das Verbrechen verursacht haben. Wichtig ist der Wille zur Entstehung des Wunsches, ein Verbrechen zu begehen (Ursache), bei dessen (deren) Beseitigung oder Abwesenheit der Täter keinen Willen mehr hat, eine konkrete Tat (wie man will) zu begehen. Dies ist eine kriminologisch-strafrechtliche Frage, die eine separate Erforschung verdient. Hier werden wir nur bemerken, dass, wenn es keinen Willen gibt, ein Verbrechen im Allgemeinen zu begehen (allgemeiner Wille - warum man will und was man will), dann es auch keinen konkreten Willen geben wird, es zu begehen (wie man will). *Der konkrete Wille ist das Ergebnis und der Ausdruck der Existenz des allgemeinen Willens. Daher wird der Kampf gegen das Ergebnis (konkreter Wille) nicht erfolgreich sein, wenn seine Ursachen (allgemeiner Wille) ignoriert werden.*

<i>Allgemein</i>	Warum man will	
	Was man will	Wichtig aus kriminologischer Sicht
<i>Konkret</i>	Wie man will	Wichtig aus strafrechtlicher Sicht

IV. Zum Grad des Willens

Bei vorsätzlichen Verbrechen ist der Grad des Willens unterschiedlich, was sich auch auf den Grad der Verwerflichkeit auswirkt (wirken sollte). Man kann nicht über den *Grad des Wissens* der Anzeichen eines Tatbestandes sprechen, der Täter kann ihn haben oder nicht haben oder einen Fehler machen, was zu einem Problem des Fehlers führt. Dies kann eine Änderung der Qualifikation des mit dem Fehler/Irrtum verbundenen Tatbestandes zum Verbrechen hervorrufen. Aber in einem Willen kann es keinen Fehler geben. *Entweder hat der Täter den Willen, den Tatbestand auszuführen, oder er hat ihn nicht.* Hier kann die Kraft des Willens, den Tatbestand zu begehen, unterschiedlich sein, was die Grundlage für die Abgrenzung von Arten von Vorsatz sein kann. Je stärker der Wille, den Tatbestand zu begehen, desto vernünftiger und gezielter wirkt der Täter. Auch höher ist der Grad seiner negativen Bewertung, der Grad der Verwerflichkeit. *Daher ist der Wille sowohl im Stadium des Tatbestandes wichtig, um den Vorsatz festzustellen, als auch nach der Feststellung des Unrechts, um den Täter zu beurteilen, um den Grad der Verwerflichkeit zu bestimmen. Der Grad der Verwerflichkeit wird weniger von Wissen beeinflusst, da die Bedeutung des Letzteren im Stadium des Tatbestandes abläuft.*

V. Wechselbeziehungen zwischen Willen und Wissen bei alternativen Vorsätzen

Diesmal weiß der Täter nicht genau, was passiert ist, was das Ergebnis sein wird, aber jeder von ihnen ist ihm erwünscht. So geht dem Wissen um Begehung der Tat der Wille (Wunsch) voraus, der nicht konkret und ausreichend ist, damit der Täter genau weiß, was passieren kann. Er will jedoch eine der möglichen Optionen, die aller Wahrscheinlichkeit nach unweigerlich nach dieser Tat kommen wird.³⁾

Natürlich ist auch hier die Wechselbeziehung zwischen Willen und Wissen offensichtlich, eine Alternative zum Vorsatz ist eben die Ungenauigkeit des erwarteten Ergebnisses (konkretes Nichtwissen oder unkonkretes Wissen). Wissen kann konkret oder unkonkret sein, wenn man nicht genau weiß, was passieren wird, wie sich die Ereignisse entwickeln und was das Ergebnis sein wird.⁴⁾ Aber der Wille zu diesen Optionen kann nicht konkret oder unkonkret sein wie Wissen. Man hat den Willen, die Tat zu begehen oder man hat ihn nicht, unabhängig von dem Wissen, was sie mit sich bringen wird. Der Mensch handelt dann, wenn er weiß, was diese Tat bewirken wird und er will. Der Mensch handelt auch

3) L. Maglakelidze, Vorsatzbegriff und Bewusstsein der Rechtswidrigkeit-Eine rechtsvergleichende Analyse zum georgischen und deutschen Strafrecht, Tbilisi, 2013;

4) Siehe E. Phutkaradze, Die Abgrenzung des Eventualvorsatzes von der bewussten Fahrlosigkeit und Irrtümer im Strafrecht, Ankara, 2018;

dann, wenn er nicht genau weiß, wozu diese Tat führen wird, aber jede der möglichen Optionen ist akzeptabel und wünschenswert. *Der Wille, die Tat zu begehen, ist zum Zeitpunkt der Begehung der Tat konkret und präzisiert, was den Täter zur Entscheidungsgeführt hat, eine Tat zu begehen, obwohl es alternative Ergebnisse geben konnte.*

Im Falle eines alternativen Willens würde er sich anders verhalten und nicht so, wie er gehandelt hat. Er würde so handeln, wie er wollte um das zu erreichen, was er erreichen wollte. Gerade die Präzisierung des Wunsches und der Wille zur Begehung der Tat, um ihn zu erreichen, bedingen die Begehung der Tat. ***Alternativ kann die Möglichkeit sein, ein Ergebnis zu erhalten und auch das Wissen über die Anzeichen der Tat dazu, um es zu erreichen, aber alternativ kann keine Entscheidung über die Begehung der Tat sein.*** Entweder trifft der Täter die Entscheidung, eine Tat zu begehen oder er trifft sie nicht. Der Entscheidung, eine Tat zu begehen, gehen immer der Wille und der Wunsch voraus, diese Tat zu begehen, was wiederum auf andere Faktoren zurückzuführen ist.

Eine Alternative kann die Entwicklung von Ereignissen und das Wissen über sie haben, was zu unterschiedlichen Ergebnissen führen wird. Aber wenn der Täter keine von ihnen bekommen will, dann wird er diese Tat nicht begehen.

Er begeht diese Tat, gerade weil er sich der Genauigkeit der Ereignisse nicht sicher ist und alle möglichen Optionen für ihn akzeptabel und wünschenswert sind. Andernfalls ***sollte die Begehung einer Tat, die ein ungünstiges Ergebnis verursacht, für den Täter unerwünscht sein.***

Daher kann man schließen, dass selbst bei einem alternativen Vorsatz, wenn das Wissen über den Tatbestand unkonkret und alternativ ist, der Wunsch (Wille) zur Begehung der Tat, die es verursacht hat, konkret und präzisiert ist. Der Täter hat entweder einen Wunsch oder nicht. Dementsprechend handelt er oder handelt nicht. Bei einem alternativen, nicht präzisierten Wunsch ist die Handlung unmöglich, bis der Täter entscheidet und präzisiert, was er will - zu handeln oder nicht zu handeln. Ohne Präzisierung oder Vorhandensein des Wunsches, des Willens wird die Tat nicht willentlich und daher strafrechtlich nicht interessant sein.

Nach der Tat ist jedoch eine Tat, die entsprechend den alternativen Vorstellungen oder dem Wissen über die Entwicklung der Ereignisse begangen wird, aber mindestens ein für den Täter gewünschtes Ergebnis verursacht hat und nach seinem eigenen Willen ausgeführt ist, aus strafrechtlicher Sicht von Interesse.

VI. Wissen durch Willen aktivieren

Niemand bestreitet die Bedeutung und den Platz des Wissens im Konzept des Vorsatzes, aber die Bedeutung des Wunsches (Willens) erfordert wirklich keine Behauptung und Begründung.⁵⁾

Die Erforschung der Ursachen des menschlichen Verhaltens (auch einer verbrecherischen Tat), sollte uns nicht in die Gefangenschaft des Psychologismus nehmen, aber auch seine Charakterisierung nur mit rein normativen (rechtlich-wertenden) Kategorien wird nicht vollkommen sein.

Die Berücksichtigung psychologischer Faktoren ist notwendig für die Bildung des Willens (des Wunsches) einer Person. Diese Frage ist in der Rechtspsychologie ziemlich gut untersucht und behandelt. Ich werde sie hier nicht diskutieren.

Ich möchte darauf hinweisen, dass der Wille, irgendeine Tat (einschließlich verbrecherisch) aus verschiedenen Gründen zu begehen, der Entscheidung über die Begehung dieser Tat vorausgeht. Nach der Entscheidung, eine Tat zu begehen, beginnt das geistige Verständnis, die „Aktivierung“ des theoretischen Wissens, die Entwicklung für den Einsatz in der Praxis. Bis dahin besteht keine Notwendigkeit für die Existenz und um so mehr die Verwendung dieses Wissens. Um jedoch einen Willen zu verwirklichen, braucht man zuerst ein theoretisches Wissen über die entsprechende Tat und dann eine praktische Begehung. Dies beweist, dass zuerst ein Wille entsteht und dann dieser Wille durch entsprechendes Wissen realisiert wird oder nicht realisiert werden kann. Eine unerwünschte, nicht willentliche Tat ist aus strafrechtlicher Sicht unbedeutend.

Um eine Tat (einschließlich einer verbrecherischen Tat) zu begehen, um sie zu verwirklichen, sind gleichzeitig der Wunsch (Wille) und die Möglichkeit notwendig, diese Tat zu begehen. Wenn man keinen Willen hat, aber eine Möglichkeit besitzt, dann *wird man* die Tat *nicht begehen*. Aber wenn man den Willen hat und keine Möglichkeit besitzt, dann kann man die Tat nicht begehen.

Die Möglichkeit beinhaltet wiederum sowohl das theoretisch-geistige Verständnis dieser Tat, d. h. Wissen über sie, als auch die Fähigkeit, sie praktisch umzusetzen, man kann sagen, eine physische, reale Möglichkeit. Der Mensch ist ein vernünftiges Wesen und außer in Einzelfällen (reflexive, affektive, psychische Erkrankungen usw.) begreift er zuerst geistig, dann aber handelt er. Das heißt, der Begehung der Tat geht ihr geistiges Verständnis, das Wissen über diese Tat voraus. ***Und dem Wissen geht der Wille voraus,***

5) Siehe *Autorenkollektiv*, Lehrbuch für das Strafrecht, AT, 3. Aufl., Tbilisi, 2018;

die Tat zu begehen. Eine Tat, die nach dem Wunsch, nach dem Willen begangen wird, ist aus Sicht der Einschätzung interessant. Wenn der Mensch aus verschiedenen Gründen seine Tat nicht lenken, nicht kontrollieren kann oder, wie man sagt, über seine eigene Tat „nicht herrscht“, dann ist es ungerecht, ihn für diese Tat zu verurteilen und umso mehr, eine strafrechtliche Verantwortung auf ihn aufzuerlegen.

Der Mensch muss mit Wunsch und Willen handeln. Nur eine solche Tat ist juristisch und strafrechtlich wichtig.⁶⁾ Der Wunsch, eine Tat zu begehen, beginnt mit dem Wunsch, aber ein leerer Wunsch ist nicht genug! Für die Erfüllung des Wunsches ist die entsprechende Möglichkeit notwendig, die eine theoretische und praktische Möglichkeit impliziert.

VII. Der Wille und die Möglichkeit

Die theoretische Möglichkeit ist das Wissen über die Tat (über die Merkmalen des Tatbestandes aus strafrechtlicher Sicht), und *die praktische Möglichkeit* beinhaltet die Fähigkeit, eine theoretisch durchdachte Tat praktisch zu begehen.

Gerade während des theoretischen Begreifens oder der praktischen Begehung der Anzeichen einer Tat kann ein Fehler/Irrtum auftreten oder kann nicht auftreten. d. h. der Täter kann die gewünschte Tat begehen oder nicht begehen.

Wissen allein reicht nicht aus, um ein Verbrechen zu begehen. Es ist notwendig, eine reale Tat in der Praxis auf der Grundlage von Wissen zu begehen.

Welches Wissen der Täter besitzt, können wir nicht beurteilen, wenn es keinen Ausdruck dieses Wissens gibt. Dies spiegelt sich in der entsprechenden Tat wider. Was man nicht weiß, das kann man weder begehen noch tun. Da die Umsetzung der Tat beginnt, die dem Wissen entspricht, kann auch die strafrechtliche Bewertung dieser Tat beginnen. Nur das Wissen über die Tat können wir dem Täter weder nachweisen noch ihn dementsprechend bewerten, wenn wir kein Objekt der Bewertung haben – die Tat, die von ihm durchgeführt wurde. Die Tat aber wird der Mensch nicht ohne Willen begehen, natürlich, wenn er über diese Tat herrscht.

Wir leugnen nicht die Rolle und Bedeutung des Wissens bei der Festlegung und Bestimmung des Vorsatzes und seines Grades, aber ***der Wunsch und der Wille gehen immer der praktischen Umsetzung des Wissens voraus.***

Es gibt Wissen über irgendeine Tatsachen, zum Beispiel über den Mord an einem

6) Siehe *Autorenkollektiv*, Lehrbuch für das Strafrecht, AT, 3. Aufl, Tbilisi, 2018;

Menschen mit einem Messer, einem Schuss aus einer Waffe, Gift, aber ihre Aktivierung - praktische Begehung geschieht nur im Falle des Willens, des Wunsches. **Passives Wissen, das heißt Wissen ohne Umsetzung ist strafrechtlich nicht interessant.** Das Wissen, das in einer verbrecherischen Tat umgesetzt wird, wird Gegenstand der strafrechtlichen Bewertung. **Und die Realisierung des Wissens verwirklicht sich vom Willen, es zu verwenden.**

Es gibt die Meinung, die im Vorsatz den Willen bevorzugt (*dolus voluntatis*), eine andere Meinung bevorzugt den intellektuellen Moment, das Wissen (*dolus intellectuales*). Es ist interessant, eine zusammengesetzte Definition des Vorsatzes zu finden, die Wissen und Willen für obligatorisch hält, aber weder dem einen noch dem anderen explizit Vorrang gibt.⁷⁾

Hier werden wir nicht bei der Betrachtung und Verarbeitung der in- und ausländischen Literatur verweilen, wo als obligatorische Komponenten des Vorsatzes der Wille und das Wissen gelten.

In jeder Art vom Vorsatz existieren sie notwendigerweise in verschiedenen Kräften und Maßstäben.

VIII. Der Wille zur Tat und der Wille zum Ergebnis

Wie gesagt, der Täter will eine Tat begehen und begeht sie deshalb. Wenn der Täter auch ein Ergebnis will und die Unvermeidlichkeit seiner Umsetzung berücksichtigt, dann haben wir einen direkten Vorsatz (nach unserem Strafgesetzbuch). Wenn er ein solches Ergebnis nicht will, aber sein Auftreten bewusst zugelassen hat oder gleichgültig war, dann haben wir einen indirekten Vorsatz. Dies sind die Fälle, in denen die Möglichkeit von rechtswidrigen Folgen durch das Wissen des Täters berücksichtigt wird.⁸⁾

Der Mensch begeht immer die Tat, die er will, aber das Ergebnis ist nicht immer das, was er will. Der Wille, eine Tat zu begehen, ändert sich nicht. Wenn sich der Wille ändert, ändert sich auch die Tat. Aber die Möglichkeit ändert sich - Wissen und praktische Tat, die unterschiedliche Ergebnisse gibt. Es ist wegen der Variation der Möglichkeit, dass die Entstehung verschiedener Ergebnisse die Notwendigkeit einer Änderung der Qualifikation verursacht, nicht eine Änderung des Wunsches, des Willens.

7) Siehe *E.Phutkaradze*, Schutz der Menschenrechte im Sinne der Deklaration zum Rechtsgut im Strafrecht, Teil II, „Leben und gesetz,“ Tbilisi, #2, 2019; *M.Turava*, Strafrecht AT, Band I, die Lehre von der Straftat, Tbilisi, 2011; *G.Nachkebia*, Strafrecht, AT, Tbilisi, 2011;

8) Siehe StGB von Georgien, Art. 9;

Um *einen* Willen zu erreichen, kann man verschiedene Möglichkeiten haben und wählen, zum Beispiel den Willen, jemanden zu töten. Aber im Falle *einer* Möglichkeit, zum Beispiel, nur Gift zu geben, wollen wir sie anwenden oder wollen es nicht und geben es auf.

Die gegenseitige Abhängigkeit des Willens und der Möglichkeit (Wissens und entsprechender Tat) war und wird immer ein interessanter Gegenstand für die wissenschaftliche Forschung sein. Theoretisch können Wissenschaftler verschiedene Positionen entwickeln und anbieten. Aber oft ist die Anerkennung eines Willens oder einer Möglichkeit als Priorität mit der Strafrechtspolitik verbunden. Und hier in diesem Zusammenhang ist die Gesetzgebungs- und Rechtspolitik sehr wichtig. Die Existenzfähigkeit jeder theoretischen Frage wird gerade in der Gesetzgebung und / oder der Gerichtspraxis überprüft.

Wenn wir die in Übereinstimmung mit unserer Gesetzgebung formulierte Gesetzgebungs konstruktion des direkten Vorsatzes und indirekten Vorsatzes bezüglich der Frage des Willens gut analysieren, werden wir sehen, dass *der Wille, die Tat zu begehen, für beide Arten des Vorsatzes notwendig ist*, sonst wird der Täter nicht handeln, aber der Wille zur Entstehung des Ergebnisses ist unterschiedlich. Der Täter kann handeln, wenn er kein konkretes Ergebnis will. Warum, das ist eine separate Forschungsfrage, die wir hier nicht diskutieren werden. Aber der Täter wird nicht handeln, wenn er die Tat nicht begehen will. *Während der Begehung der Tat ist der Wille notwendig, zum Zeitpunkt des Auftretens des Ergebnisses aber nicht immer*. Und der Tatbestand beginnt mit der Tat, nicht mit dem Ergebnis und er berücksichtigt immer die Tat.

Daher *ist es ohne Willen unmöglich, den Tatbestand* selbst in solchen Tatbeständen *zu begehen*, wo der Täter kein konkretes Ergebnis will. Aber er will eine Tat begehen, die auch dieses Ergebnis auslösen kann.

Fazit

Die verschiedenen Doktrinen des Verbrechens und die Gesetzgebungen, die in einigen Ländern entsprechend verabschiedet wurden, können dem Willen einen unterschiedlichen Platz bei der verbrecherischen Tat einräumen. Es ist auch möglich, seine Bedeutung unterschiedlich zu bewerten. Vielleicht wird sich der Platz und die Rolle des Willens im Begriff des Verbrechens ändern. Alles beginnt mit dem Willen. *Wenn es keinen Willen gibt, wird auch die entsprechende Tat nicht begangen*. Wenn die Tat nicht begangen wird, wird auch keine Notwendigkeit bestehen, sie zu bewerten. Wenn wir sagen, dass das moderne Strafrecht das Strafrecht einer Tat ist, dann müssen wir auch hinzufügen, dass nicht jede Tat, sondern eine Tat, die vom menschlichen Willen (Wunsch) gesteuert wird,

für das Strafrecht wichtig ist. Nur eine solche Tat kann Gegenstand einer strafrechtlichen Bewertung werden und eine negative Bewertung erhalten, verworfen werden. Wir können einen Menschen nicht für eine Tat verurteilen, die er nicht aus eigenem Willen begangen hat.

Eine Tat, die nur auf Wissen oder nur auf Willen beruht, kann nicht zu einer vollständigen Verantwortung führen. Zum Zeitpunkt der Begehung einer Tat muss es sowohl den Willen zu ihrer Begehung als auch ihr mentales Verständnis (Wissen) geben. Nur für eine solche Tat können wir die Verantwortung vom Täter fordern.

Die Tat, die ohne den richtigen Willen und Wissen begangen wird, kann aus der menschlich-psychologischen Sicht nicht vollwertig sein und wird daher keine negative Bewertung aus der rechtlich-normativen Sicht verdienen.